

## **A. Stiftungsurkunde**

Das Elisabeth-Krankenhaus zu Birkenfeld wurde durch den "Vaterländischen Frauenverein" Birkenfeld im Jahre 1883 begründet und in der Folgezeit dem Statut des Vaterländischen Frauenvereins Birkenfeld vom 29.12.1882 entsprechend als Krankenhaus in der Stadt Birkenfeld unterhalten und betrieben. Diese Aufgabe wurde selbständig durchgeführt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 09.12.1937 (Reichsgesetzblatt I/1330).

In Ausführung dieses Gesetzes wurde der Vaterländische Frauenverein mit Wirkung vom 01.01.1938 aufgelöst. Sein Vermögen ging damit auf die neue rechtsfähige Einheit "Deutsches Rotes Kreuz" mit dem Sitz in Berlin über.

Als Folge der Kapitulation vom 08.05.1945 wurde durch Verordnung des "Commandant en Chef Francais en Allemagne" vom 03.01.1946, verkündet im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 25.01.1946, das Deutsche Rote Kreuz im französischen Besatzungsgebiet, zu dem die Stadt Birkenfeld gehörte, aufgelöst. Das Vermögen des Deutschen Roten Kreuzes und damit auch das Elisabeth-Krankenhaus in Birkenfeld wurde ab 01.04.1946 unter Zwangsverwaltung gestellt. Durch Verfügung Nr. 132 der französischen Militärregierung vom 04.08.1949 wurde die Übertragung des gesamten Vermögens des früheren Deutschen Roten Kreuzes in der französischen Besatzungszone auf die Gesellschaft des Roten Kreuzes in jedem Land, deren Errichtung durch Militärregierungsverordnung Nr. 86 genehmigt worden war, angeordnet. Mit "Übertragungsurkunde" vom 20. Juni 1950, ausgestellt vom Landesamt für Wiedergutmachung und kontrolliertes Vermögen Rheinland-Pfalz, Az.: 5405/50 III, wurde bestätigt, daß das Elisabeth-Krankenhaus in Birkenfeld als Vermögen des ehemaligen "Deutschen Roten Kreuzes" aufgrund der vorbezeichneten Verfügung Nr. 132 auf den Landesverband des Roten Kreuzes in Rheinland-Pfalz übertragen ist.

Der Landesverband des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz hat durch "Übertragungsvertrag" vom 30. April 1953, beurkundet durch Notar Hans Loevenich in Birkenfeld, unter Nr. 520 der Urkundenrolle für 1953, den im Grundbuch von Birkenfeld, Band 81, Blatt 2336, MRArt. 1503 eingetragenen Grundbesitz des Deutschen Roten Kreuzes (Elisabeth-Krankenhaus in Birkenfeld) auf den Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz übertragen und mit Wirkung vom gleichen Tage übergeben. Der Wert des Grundbesitzes wurde mit DM 300.000,-- angegeben. Die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch von Birkenfeld erfolgte unter dem 2. Dezember 1953. Seit diesem Zeitpunkt wird das Elisabeth-Krankenhaus Birkenfeld von dem vorbezeichneten Kreisverband des Roten Kreuzes betrieben und getrennt von dessen sonstigem Vermögen von einem Kuratorium gemäß § 7 der Satzung des Kreisverbandes Birkenfeld des Roten Kreuzes vom 30.04.1953 in Verbindung mit dem dazu ergangenen Vorstandsbeschluß vom gleichen Tage als "Sondervermögen" verwaltet.

Der Umfang der Einrichtungen nahm ständig zu. Es wurden

1. das Hochwaldsanatorium mit 120 Betten für tuberkulosekranke Kinder errichtet und in Betrieb genommen;
2. für das Elisabeth-Krankenhaus als allgemeines Krankenhaus neue Baulichkeiten für 180 Kranke im Anschluß an das Hochwaldsanatorium erstellt sowie
3. das alte Elisabeth-Krankenhaus für Zwecke der Versehrtenfachschnule, die bei ihrer Begründung im Jahre 1951 über 30 Ausbildungsplätze verfügte, umgebaut und erweitert;
4. ferner durch die Hinzunahme von Lehrwerkstätten für Elektromechnik und Mechanik zur beruflichen Rehabilitation versehrter Menschen das frühere Gebäude der "Inneren Abteilung" umgestaltet und eine große Werkhalle neu errichtet, so daß heute 280 Ausbildungs- und Internatsplätze bereitstehen, die laufend in Anspruch genommen sind.

Die Größenordnung dieser Einrichtungen mit ihren durchschnittlich über 500 Kranken und Rehabilitanden sowie den laufend in ihren Diensten stehenden 200 Beschäftigten macht es erforderlich, das Elisabeth-Krankenhaus mit seinen Sondereinrichtungen vermögens- und verwaltungsmäßig aus dem Kreisverband Birkenfeld vom Roten Kreuz Rheinland-Pfalz zu lösen und hieraus eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten. Grundlage hierfür ist der Beschluß der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz vom 29.04.1960, in dem u. a. herausgestellt wurde, daß sich der Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz durch den Betrieb dieser Einrichtungen aufgabenmäßig als überfordert betrachte und im übrigen willens sei, soweit möglich, den vor der Auflösung des Vaterländischen Frauenvereins aufgrund des o. a. Reichsgesetzes vom 09.12.1937 gegebenen Zustand wiederherzustellen.

Unter Beachtung des Willens der ursprünglichen Begründer des Vermögens "Elisabeth-Krankenhaus Birkenfeld" errichtet der Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes hiermit die

**"Elisabeth-Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes  
zu Birkenfeld/Nahe".**

Der Stifter bekundet, daß durch die Ausgestaltung der Stiftungssatzung die Verbundenheit dieser Stiftung mit dem Landesverband des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz und der ursprüngliche Zweck der vorhandenen Einrichtungen, angepaßt an die jeweiligen Notwendigkeiten, erhalten bleiben.

An Stiftungsvermögen werden durch den Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz als Stifter eingebracht:

Die bisher den Zwecken des Elisabeth-Krankenhauses Birkenfeld dienenden, z. Z. der Errichtung der Stiftung im Grundbuch von Birkenfeld, Band 81, Blatt 2336, eingetragenen und auf Flur 50 der Gemarkung Birkenfeld gelegenen Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden, deren Einrichtung und Zubehör, sowie alle für das Elisabeth-Krankenhaus begründeten und bestehenden Rechte einschließlich aller entstandenen Forderungen.

Dementsprechend tritt die Stiftung in alle von dem bisherigen Rechtsträger für Zwecke des Elisabeth-Krankenhauses Birkenfeld eingegangenen Verpflichtungen und in dessen Rechte und Pflichten als Dienstherr ein.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände seitens des bisherigen Rechtsträgers auf diese Stiftung soll unverzüglich nach Eingang der Genehmigung der Stiftung erfolgen, soweit nicht bereits der Übergang kraft Gesetzes (§ 82 BGB) mit der Genehmigung eintritt.

## **B. Satzung der Elisabeth-Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen

**Elisabeth-Stiftung des  
Deutschen Roten Kreuzes  
zu Birkenfeld/Nahe**

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Birkenfeld/Nahe.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung dient der stationären und ambulanten Krankenbehandlung, der Pflege, der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und sonstigen schulischen und beruflichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der einschlägigen Gesetze.
- (2) Sie errichtet, unterhält und betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen, insbesondere
  - ein Krankenhaus mit einer Krankenpflegeschule
  - ein Berufsförderungswerk
  - Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene
  - eine Bildungsstätte für Sozialwesen
  - ein Altenheim

Weitere Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Stiftungszweck können geschaffen werden.

- (3) Die Einrichtungen sollen fortlaufend den Erfordernissen einer sachgerechten Erfüllung der gestellten Aufgaben angepasst werden.

---

<sup>1</sup> Zur textlichen Vereinfachung wird die männliche Form verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

### **§ 3**

#### **Erfüllung des Stiftungszweckes**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus
  - a) im Grundbuch von Birkenfeld/Nahe und Kirschweiler für die Stiftung eingetragenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte,
  - b) den auf diesen Grundstücken errichteten Gebäuden und baulichen Anlagen sowie den Einrichtungen der Gebäude.
- (2) Das Vermögen ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu nutzen. Es ist tunlichst in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, daß es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann. Der Bestand ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dabei ist jede der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen gesondert zu erfassen. Zu- und Abgänge des Vermögens sind laufend ersichtlich zu machen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8, höchstens 10 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Verwaltungsrat durch Beschluss bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes Birkenfeld und der Präsident des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Von den verbleibenden Mitgliedern werden
  - a) gewählt 3 Mitglieder vom Kreisverbandsausschuss des DRK-Kreisverbandes Birkenfeld. Von den gewählten Mitgliedern sollten 2 Mitglieder aus dem Bereich des Ortsvereines Birkenfeld sein. Der Vorstand des Ortsvereines Birkenfeld hat das Vorschlagsrecht;
  - b) gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates 3 weitere Mitglieder von den folgenden Stellen benannt:
    - dem für den Bereich Arbeit und Soziales zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz
    - der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz
    - der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nordoder anderen Vertretern der Rehabilitationsträger oder von Aufsichtsbehörden
  - c) bis zu 2 weitere Mitglieder vom Verwaltungsrat berufen bzw. abberufen.

Die Amtszeit der gewählten und benannten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3a). Wiederwahl und Wiederbenennung der Mitglieder sind zulässig. Die entsendende Stelle kann ein Mitglied durch Benennung eines Nachfolgers abberufen.

Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit Ablauf der restlichen Amtsperiode des Vorgängers.

- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Benennung des Nachfolgers im Amt.  
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- (5) Der Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes Birkenfeld ist kraft Amtes Vorsitzender des Verwaltungsrates.  
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft bei Bedarf und dann, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zweckes eine Sitzung beantragt, den Verwaltungsrat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.  
Zwischen Einladung und Sitzung müssen sieben volle Kalendertage liegen.  
Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.  
Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit der nach Abs. 3a) gewählten Mitglieder.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Für alle Verwaltungsratsmitglieder sind von den jeweiligen entsendenden Stellen Stellvertreter zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Der Vertreter nimmt im Verhinderungsfalle des Verwaltungsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten in den Sitzungen wahr. Ist der ständige Vertreter des Mitglieds nach Abs. (3) b verhindert, können sich die Verwaltungsratsmitglieder in den Sitzungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Vorsitzenden des DRK-Landesverbandes.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (9) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Regelung der Vertretung bei dessen Verhinderung,
  - b) die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenpläne,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnungsabschlüsse einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung von Erträgen und Überschüssen, die Abdeckung von Verlusten und die Bildung von Rücklagen für einzelne in § 2 Abs. 2 genannte Einrichtungen,
  - d) die Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Bestimmung des Umfangs der Rechnungsprüfung,
  - f) die Vornahme von Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und der Anfall des Vermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung,
  - g) die Kapazitäten, die Aufgabenstellung und die Auflösung bestehender sowie die Schaffung neuer Einrichtungen,
  - h) die Betriebsorganisation,
  - i) die Einstellung, Beförderung und Entlassung des Personals, soweit nicht dem Vorstand zur Erledigung übertragen,
  - j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - k) die Beschlussfassung über die Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffungen,
  - l) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten,
  - m) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
  - n) die Aufgaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Krankenhauswesen dem Kostenträger obliegen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die in Absatz 2 Buchstabe h) bis n) genannten Aufgaben ganz oder teilweise dem Vorstand zur selbständigen Entscheidung übertragen.  
Er hat auch das Recht, sich Entscheidungen, die zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören, selbst vorzubehalten und dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
- (4) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden und Sachverständige bei seinen Beratungen hören.



In Erledigungsausschüsse können nur Mitglieder des Verwaltungsrates berufen werden. Sie werden in den Erledigungsausschüssen durch ihre ständigen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch Bevollmächtigte vertreten. § 6 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Vertretung der Mitglieder sonstiger Ausschüsse wird vom Verwaltungsrat geregelt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, und zwar:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem Ärztlichen Vorstand. Der Ärztliche Vorstand übernimmt zugleich die Funktion des Ärztlichen Direktors als Vertreter der Ärzteschaft.
- (2) Der Ärztliche Vorstand muss ein in den Stiftungseinrichtungen hauptamtlich tätiger Arzt sein.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.  
Ein Vorstandsmitglied kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die fachliche und persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Soweit die Satzung oder Entscheidungen des Verwaltungsrates nichts anderes bestimmen, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Führung der Verwaltungsgeschäfte, die Leitung des gesamten inneren Betriebes der stiftungseigenen Einrichtungen sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Ärztliche Vorstand vertritt im Innenverhältnis des Vorstandes neben den allgemeinen Vorstandsaufgaben insbesondere die Interessen des Krankenhauses. Ihm obliegt die medizinische und hygienische Überwachung der Stiftungseinrichtungen sowie die Aufsicht über die Krankenpflegeschule, den ärztlichen, pharmazeutischen, medizinisch-technischen und pflegerischen Dienst in den von der Stiftung unterhaltenen Einrichtungen.
- (3) Die operative Verantwortung der Bereichsleiter wird hiervon nicht berührt.

- (4) Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs sind die Vorstandsmitglieder dem Verwaltungsrat dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Stiftung in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, dieser Satzung und den vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen erfüllt werden.
- (5) (a) Bei folgenden Rechtsgeschäften wird die Stiftung gemeinsam durch beide Vorstandsmitglieder vertreten:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten,
  3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
  4. Vereinbarungen über Kostensätze für die Betreuung von Personen in stiftungseigenen Einrichtungen,
  5. Vereinbarungen mit Ärzten und leitenden Angestellten.
  6. Erteilung von Vollmachten über Rechtsgeschäfte nach Abs. 5a, die zur Vertretung der Stiftung berechtigen,
- (b) Im Übrigen vertritt der geschäftsführende Vorstand die Stiftung alleine.
- (6) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Stiftung mit einem Vorstandsmitglied oder bei Interessenkollisionen eines Organmitgliedes, wenn die Entscheidung ihn selbst, Angehörige oder ihm nahe stehende Personen betrifft, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Gleiches gilt bei der Ausstellung von zur Vertretung der Stiftung im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes erforderlichen Vollmachten. Ständige Vertreter oder Bevollmächtigte der Verwaltungsratsmitglieder sind von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Beiräte der Stiftung**

- (1) Im Interesse der Stiftung und zur Unterstützung und Beratung des Verwaltungsrates können Beiräte gebildet werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt.

## **§ 11 Rechnungsjahr**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor jedem Rechnungsjahr die Haushalts- und Stellenpläne für die einzelnen in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen vorzulegen.  
Für jede Einrichtung sind die Erträge und Aufwendungen, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt auszuweisen und zum Ausgleich zu bringen.  
Rechnungsposten für organisatorische Einheiten, einzelne Personen oder Gegenstände, die mehreren Einrichtungen dienen, sind entsprechend dem Verhältnis ihrer Tätigkeit oder ihres Nutzens für die einzelnen Einrichtungen in deren Haushalts- und Stellenplänen in Ansatz zu bringen.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat die von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlüsse der einzelnen Einrichtungen spätestens zum 1. Juli des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 12 Erlöschen der Stiftung**

Reichen das Vermögen oder die sonstigen Mittel der Stiftung nicht mehr aus, um die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu erfüllen, oder ist dies aus einem anderen Grunde unmöglich, hat der Verwaltungsrat die Stiftung aufzuheben.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder. Er wird erst wirksam, wenn der Landesverband des DRK Rheinland-Pfalz zugestimmt und die Stiftungsaufsichtsbehörde seine Rechtmäßigkeit bestätigt hat.

## **§ 13 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Elisabeth-Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Elisabeth-Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung, Pflege, medizinische und berufliche Rehabilitation und sonstige schulische und berufliche Förderungsmaßnahmen im Rahmen der einschlägigen Gesetze.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit Stiftungsurkunde ist in der Kreisversammlung des Kreisverbandes Birkenfeld vom Roten Kreuz am 9. April 1965 und 15. April 1966 beschlossen worden.
- (2) Die erste Satzungsänderung wurde am 13. Juli 1971 durch die Bezirksregierung Koblenz genehmigt.
- (3) Die zweite Satzungsänderung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 06. März 1987 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
- (4) Die dritte Satzungsänderung wurde in der 90. Sitzung des Verwaltungsrates vom 15. März 1995 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
- (5) Die vierte Satzungsänderung wurde in der 113. Sitzung des Verwaltungsrates vom 07.10. 2004 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.
- (6) Die fünfte Satzungsänderung wurde in der 129. Sitzung des Verwaltungsrates vom 18.11.2011 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.